

Gebührenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

vom 7. September 2006¹

*Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK),*

gestützt auf Artikel 12 der Interkantonalen Vereinbarung über die
Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen
(Diplomanerkennungsvereinbarung) vom 18. Februar 1993²,

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für Entscheide und
Verrichtungen des Generalsekretariats der EDK und der
Rekurskommission im Zusammenhang mit der nachträglichen
Anerkennung schweizerischer Lehrdiplome und dem Vollzug des
Personenfreizügigkeitsabkommens CH-EU³, insbesondere der
Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse gemäss dem
Reglement über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse⁴.

Art. 2 *Gebührenansätze*

¹ Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Gebühr für die nachträgliche Anerkennung eines
inländischen Ausbildungsabschlusses | Fr. 100.– |
| 2. a. Gebühr für die Überprüfung eines ausländi-
schen Ausbildungsabschlusses ⁵ | Fr. 400.– |

¹ OGS 2008, 57; geändert durch die Nachträge vom 10. September 2009 und
30. September 2010 (OGS 2010, 61)

² GDB 410.4

³ SR 0.142.112.681

⁴ Rechtsgrundlagen der EDK: www.edk.ch > Dokumentation > Rechtssammlung,
Ziff. 4 Diplomanerkennungen, 4.3.2.9

⁵ Geändert durch Nachtrag vom 30. September 2010, sofort in Kraft getreten

- b. Ist die Überprüfung des ausländischen Ausbildungsabschlusses sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf Fr. 1 000.–
3. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen für Personen mit einem schweizerischen Ausbildungsabschluss, die im Ausland berufstätig sein wollen Fr. 100.–
4. a. Entscheide der Rekurskommission EDK/GDK betreffend ausländische Ausbildungsabschlüsse im Sinne des Reglements über die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse und betreffend die nachträgliche Anerkennung eines inländischen Ausbildungsabschlusses⁶ Fr. 1 000.–
- b. Ist das Beschwerdeverfahren gemäss Bst. a sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf⁷ Fr. 2 000.–
5. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand Fr. 100.– bis 300.–
- ² Die Gebühren gemäss Ziffer 1, 2a und 3 sind im Voraus zu bezahlen.
- ³ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Ziffer 4 kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Art. 3 *Gebührenerlass*

Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung von Gebühren zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 *Inkrafttreten*

Das Gebührenreglement tritt gleichzeitig mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen in Kraft.⁸

⁶ Geändert durch Nachtrag vom 10. September 2009, sofort in Kraft getreten

⁷ Geändert durch Nachtrag vom 10. September 2009, sofort in Kraft getreten

⁸ In Kraft seit 1. Januar 2008 (Beschluss Vorstand EDK vom 6. Dezember 2007)